

Fußballclub Weisweil e.V.

Ehrenmitgliedsordnung

Stand: 01.01.2008

1. In Ausfüllung von § 4 Abs. 3 der Satzung kann jedes langjährige Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden, das sich um den Verein oder seinen satzungsmäßigen Zweck besondere Verdienste erworben hat.
2. Ehrenmitglied kann auch werden, wer die Voraussetzungen der Ziffer 2 nicht erfüllt, jedoch herausragende Leistungen für den Verein erbracht hat.
3. In besonders gelagerten Fällen kann ein Mitglied zum „Ehrenvorstand“ und/oder zum „Ehrenspielführer“ ernannt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft nicht gegeben sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Verleihung der Ehren. Er vergewissert sich zuvor des weisen Rates bereits geehrter Mitglieder.